Regulierung

BKV Kundenveranstaltung 2025

Oktober 2025

Agenda

1. Erdgas

- Hintergrund KoV Anpassungen
- Änderungen GabiGas 2.0
- Änderungen Biogas
- Änderungen REGENT 2026
- Speicherumlage
- GeLi Gas
- E-Rechnung
- Zeitplan GaBi 2.1/KoV XIV.2
- Ausblick KoV XV

2. Wasserstoff

- Kurzüberblick Wasserstoffhochlauf
- Zeitstrahl Festlegungsverfahren WasABi/ KoV H2

© 2025 Trading Hub Europe

Erdgas

Anpassungen KoV XIV.2

Hintergrund der KoV-Anpassungen

EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der BNetzA

Künftig keine normativen Vorgaben für BNetzA mehr durch die Bundesregierung im Verordnungswege

AReGV → 31.12.2028

GasNEV → 31.12.2027

GasNZV → 31.12.2025

BNetzA-Projekt „NEST“

Überführung der AReGV und GasNEV in diverse Rahmen- bzw. Methodenfestlegungen der neuen großen Beschlusskammer

Ersetzung durch Netzzugangsfestlegungen

- Netzzugang: KARLA Gas 2.0
- Bilanzierung: GaBi Gas 2.1
- Lieferantenwechsel: GeLi Gas 3.0
- Netzzugang und Gasbeschaffenheit Biomethan: ZuBio (neu)

Anpassung nahezu sämtlicher KoV-Dokumente auf Basis der Festlegungen
(nachfolgend nur inhaltliche Änderungen dargestellt)

Wesentliche Änderungen - GaBi Gas 2.1

Eingriff des MGV in SLP-Allokationen im Falle einer Ausnahmesituation

- Aufnahme in KOV HT: „In begründeten Ausnahmefällen **kann** der Marktgebietsverantwortliche nach Maßgabe der GaBi Gas unter **Mitwirkung des Ausspeisenetzbetreibers und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde** zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren. Sofern der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Maßnahmen vornimmt, informiert er den zuständigen Netzbetreiber und dieser entsprechend den Transportkunden. Der Netzbetreiber hat etwaige Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nicht zu vertreten.“
- Aufnahme entsprechender Klausel in Anlagen 1 – 4; konkretes Modell wird erst in KoV **XV** aufgenommen

Stündliche Datenbereitstellung für die Bilanzierung von Entnahmestellen mit RLM

- Geplante Änderung aus dem Tenorentwurf wird nicht in den aktuellen Beschluss übernommen.
- BNetzA wird eine gesonderte Festlegung in der Zukunft erlassen ggf. flankiert durch eine Kosten-Nutzen-Analyse.

Wesentliche Änderungen - Biogas

Erweiterter Bilanzausgleich (GaBi 2.1):

- Wortgleiche Übernahme aus GasNZV in GaBi 2.1;
- Anpassung der Bilanzierungsperiode für alle Biogas-BKV auf das Kalenderjahr;
- Festlegung des Entgeltes für die tatsächliche Inanspruchnahme des Flexibilitätsrahmens auf 0,001 €/kWh –> unverändert aus der GasNZV übernommen und damit von BNetzA für die Zukunft festgelegt, um den Biogas-BKV hohe Planungssicherheit durch konstante Markt- und Handelsbedingungen zu geben

Rechtssichere Vorauszahlung Biogasbilanzkreise (KoV XIV.2 Anpassung):

- Umstellung der Berechnungsmethodik (monatlich 1/12 der Forderungen MGV an BKV aus letzter Biogas-BK-Abrechnung)

© 2025 Trading Hub Europe

Wesentliche Änderungen - REGENT 2026

- In den früheren REGENT-Beschlüssen war eine Rabattierung am Netzpunkt Überackern II zur Versorgung des Chemiepark in Burghausen (Grenzregion zu Österreich) zulässig.
- Die Abwicklung erfolgte über besondere DZK-Bilanzkreise (DZK-Typ 3).
- Der Speicher Haidach wurde in der Zwischenzeit ans österreichische Netz angebunden.
- Eine besondere tarifliche Behandlung dieses Netzpunktes ist aus Sicht der BNetzA nicht mehr gegeben.

→ Resultierende Anpassungen in Anlage 1 und **Anlage 4** KoV

© 2025 Trading Hub Europe

Wesentliche Änderungen - Speicherumlage

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes:
- Mit dem Gesetz wird die Gasspeicherumlage zum Ende des Jahres abgeschafft (§ 35e EnWG-E, dort Befristung aufgenommen)
- Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage sowie die verfahrensmäßigen Voraussetzungen dafür, dass der Bund den negativen Differenzbetrag auf dem Gasspeicherumlagekonto zum Ende des Jahres ausgleicht und damit den Kontostand auf null reduziert (§ 35g EnWG-E)
- Für den Zeitraum ab 1.1.2026 schafft das Gesetz eine allg. Regelung für die Finanzierung der Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen (§ 35f EnWG-E)
- Falls zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, kann das BMWE im Einvernehmen mit BMF im Wege der Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kosten für Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nach §§ 35a ff EnWG ganz oder teilweise auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden (§ 35h EnWG-E)
- → Anpassung Anlage 3 zu Anlage 4

© 2025 Trading Hub Europe

Wesentliche Änderung – GeLi Gas 2.0

- Die BNetzA hat die Festlegung "GeLi Gas 2.0" am 22.11.2023 erlassen.
- Die Regelungen der Anlage sind grundsätzlich ab dem 01.04.2026 anzuwenden. (vgl. Ziffer 1 im Tenor)
- Die Regelungen bezüglich der Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Standard 4" ("AS4") einschließlich der Verwendung einer Smart-Meter-Public-Key-Infrastruktur sind ab dem **01.04.2025** anzuwenden. (vgl. Ziffer 1 im Tenor)
  → Anpassung in Anlage 1 und **Anlage 4**
- Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, die Detailausgestaltungen zur operativen Umsetzung der in dieser Festlegung enthaltenen Regelungen zu den Lieferantenwechselprozessen zu erarbeiten und in einem einheitlichen Dokument zu veröffentlichen. (vgl. Ziffer 2 im Tenor)
  → BDEW/FNB-Gas/VKU/GEODE-Anwendungshilfe Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas 2.0) vom 28.02.2025

Wesentliche Änderungen - E-Rechnung

- Die Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie die Abrechnung des Messstellenbetriebs erfolgt bis zum 01.01.2027 im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.
- Die Kapazitätsabrechnung erfolgt ab dem 01.01.2027 unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 S. 3 UStG.

- Regelungen für die Weiternutzung des PDF beim MGV wurden in den EGB ergänzt! Zur weiteren rechtskonformen Umsetzung wird THE gesondert informieren!

- Übergangsregelung in HT entfällt zum 01.01.2027

© 2025 Trading Hub Europe

Zeitplan GaBi 2.1/KoV XIV.2

© 2025 Trading Hub Europe

Ausblick KoV XV

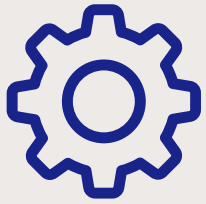

1. Juli 2025:

Beginn Erarbeitung KoV XV

Beschlossene **Anpassung beim Stundenprodukt (Anlage 4 § 25):**

Bei der physischen Erfüllung des Stundenproduktes in der ersten Stunde des Gastages wird die Nominierung zum Zeitpunkt des Abrufs und nicht die Allokation der Vorstunde herangezogen (analog LTO-Hourly-Produkt).

31. März 2026:

Veröffentlichung KoV XV durch die Verbände

1. Oktober 2026:

Inkrafttreten KoV XV

Wasserstoff

Kurzüberblick

Wasserstoffhochlauf in Deutschland

Der Hochlauf des Wasserstoffmarkts in Deutschland ist ein zentrales Element der nationalen Wasserstoffstrategie und wird derzeit maßgeblich durch infrastrukturelle und regulatorische Maßnahmen wie das Festlegungsverfahren WaKandA („**Wa**sserstoff **Ka**pazitäten Gru**nd**modell und **A**bwicklung des Netzzugangs“) und das Festlegungsverfahren WasABi (**Was**serstoff **A**usgleichs- und **Bi**lanzierungsgrundmodell) der BNetzA vorangetrieben

Regulatorische Festlegungsverfahren

- WaKandA: Regelt den Netzzugang und die Kapazitätsvergabe im Wasserstoffmarktgebiet
- WasABi: Behandelt Abwicklungs- und Bilanzierungsprozesse im Wasserstoffmarktgebiet:
  - **kontinuierliche Bilanzierung** (keine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode vorgesehen)
  - Es ist ein **Datenübermittlungsintervall von 15 Minuten** und eine **Saldierungsperiode von einer Stunde vorgesehen**
  - Ausgleichsmechanismus zum **Differenzmengenausgleich** (Keine nachträgliche Datenkorrektur)
  - **Finanzielles Anreizsystem** („Helper-Causer-System“) bei der Abrechnung des Regelenergieeinsatzes durch den Wasserstoff-MGV
  - Veröffentlichter **Gesamtnetzstatus** des MGV zeigt Notwendigkeit von RE-Einsatz transparent an

Zeitstrahl Festlegungsverfahren WasABi / KoV H2

* voraussichtlich

** Im aktuellen Tenorentwurf ist ein Start zum 01.08.26 (Data Hub) bzw. 01.10.26 (Marktgebiet) vorgesehen. Die Verschiebung auf den 01.11.27 bzw. 01.01.28 gilt jedoch als wahrscheinlich.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

TRADING HUB EUROPE
keep in balance

Standort Düsseldorf
EUREF-Campus 1
40472 Düsseldorf
+49 211 542 000 - 0
info@tradinghub.eu

Standort Berlin
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin
+49 30 364 289 – 0
info@tradinghub.eu